



**ABFSchweiz**

Aktionsbündnis freie Schweiz

# Bundesrat arbeitet unermüdlich an der Umsetzung der neuen IGV

*Nicht schlecht gestaunt haben wir dieser Tage, als wir festgestellt haben, dass der Bundesrat die Vernehmlassung zu neuen Regeln für die Einführung von Grenzkontrollen eröffnet hat. Begründet wird das damit, dass eine einheitliche Anwendung der Vorschriften an den Schengen-Aussen- und Binnengrenzen sicherzustellen ist, welche die EU im Schengener Grenzkodex (SGK) angepasst hat. Als Schengen-Staat beteiligt sich die Schweiz nach Aussage des Bundesrats an dieser Harmonisierung. Dazu muss sie ihr nationales Recht anpassen. Deshalb hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 26. Juni 2024 die Vernehmlassung zum entsprechenden Gesetzgebungsprojekt eröffnet. Rein zufällig erfolgt damit aber auch eine weitere Umsetzung von Teilen der am 1. Juni 2024 angenommenen neuen Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) der Weltgesundheitsorganisation (WHO).*

ABF Schweiz sieht sich gewissermassen in der Pflicht, über diese Anpassungen des Schengen Grenzkodex zu informieren, weil wir immer hellhörig werden, wenn in einer Erläuterung des Bundesrats zu Vernehmlassungen angeblich die «Lehren aus der COVID-19-Pandemie» gezogen werden. Um welche Lehren handelt es sich, wo doch bis heute keine ehrliche Aufarbeitung stattgefunden hat? Es werden einfach die bestehenden Narrative, die sich inzwischen fast alle als falsch bzw. frei erfunden herausgestellt haben, perpetuiert. Und genau deshalb sollten wir aufmerksam sein und genau hinschauen.

## Die Lehren aus der COVID-19-Pandemie ziehen?

So heisst es im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wie folgt (eigene Hervorhebungen):

«Die Verordnung (EU) 2024/1717 wurde am **13. Juni 2024** vom Europäischen Parlament und vom Rat der EU verabschiedet. Sie wurde der Schweiz aber bereits im Vorfeld am 24. Mai 2024 als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands

notifiziert. Der Bundesrat hat deren Übernahme am **26. Juni 2024** genehmigt, vorbehaltlich der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen. Die vorliegenden Änderungen des SGK zielen darauf ab, **die Lehren aus der «COVID-19-Pandemie» zu ziehen und sicherzustellen, dass in Zukunft Koordinierungsmechanismen für den Umgang mit Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit im Schengen-Raum bestehen.** Der Rat der EU soll bei Vorliegen einer solchen Bedrohung rasch verbindliche und einheitliche Regelungen für **vorübergehende Reisebeschränkungen und andere Massnahmen** an den Schengen-Aussengrenzen vorsehen können.»

Waren es nicht genau diese «Koordinierungsmechanismen» mit der EU bzw. gewisser EU-Staaten, welche uns in der sogenannten Corona-Krise zum Verhängnis geworden sind? Weil unsere Regierung einfach «mitgemacht» hat, anstatt sich ihres eigenen Verstandes zu bedienen?

Schauen wir in den Vorentwurf zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20) (eigene Hervorhebungen):



## **Art. 8 neu: Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz**

1 Der Bundesrat ist zuständig für die **Anordnung und die Verlängerung der vorübergehenden Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz.**

2 Bei nicht vorhersehbaren Ereignissen ist das EJPD (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement) zuständig für die Anordnung und Verlängerung der sofort notwendigen Massnahmen zur vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz. Es unterrichtet den Bundesrat umgehend darüber.

3 Der Bundesrat kann die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz zudem **anordnen oder verlängern, wenn der Rat der Europäischen Union: a. bei Vorliegen einer schweren gesundheitlichen Notlage** in mehreren Schengen-Staaten diese gemäss Artikel 28 des Schengener Grenzkodex dazu ermächtigt hat; (...)

## **Das Epidemiegengesetz spielt auch eine Rolle**

**Art. 65a:** Einreisebeschränkungen und weitere Massnahmen zum **Schutz der öffentlichen Gesundheit an Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden**

1 Der Bundesrat kann zum Schutz der öffentlichen Gesundheit an den Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden, **Einreisebeschränkungen sowie weitere Massnahmen nach Artikel 41 des Epidemiegengesetzes vom 28. September 2012 (EpG) anordnen.**

## **Und zuletzt: Art. 67 Abs. 2 Bst. c**

2 **Es kann Einreiseverbote gegenüber Ausländerinnen und Ausländern verfügen, die: c. die Einreisebeschränkung nach Artikel 65a oder Massnahmen nach Artikel 41 EpG zur**

## **Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit missachtet haben.**

Dass es sich hierbei immer um «Kann-Bestimmungen» handelt, sollte uns nicht in Sicherheit wiegen. Die Schweizer Regierung hätte in der Corona-Zeit ebenfalls anders handeln können, hat es aber nicht getan. Vorseilender Gehorsam ist angesagt.

## **Die IGV ermuntern die Mitgliedsstaaten zu weitreichenden Einreisebeschränkungen**

In den neuen IGV finden sich zahlreiche Artikel, in denen es um das Reisen an sich und die Einreise in die Mitgliedsstaaten der WHO geht (ABF Schweiz hat mehrfach darüber berichtet). Exemplarisch sei hier Artikel 31 herausgegriffen (eigene Übersetzung, eigenen Hervorhebungen):

### **Artikel 31: Gesundheitliche Massnahmen bei der Einreise von Reisenden**

1 Eine invasive medizinische Untersuchung, Impfung oder sonstige Prophylaxe darf nicht als Bedingung für die Einreise eines Reisenden in das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats verlangt werden; vorbehaltlich der Artikel 32, 42 und 45 **hindert diese Ausführungsordnung die Vertragsstaaten jedoch nicht daran, eine medizinische Untersuchung, Impfung oder sonstige Prophylaxe oder den Nachweis einer Impfung oder sonstigen Prophylaxe zu verlangen:**

(a) wenn dies erforderlich ist, um festzustellen, ob **eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit** besteht;

(b) als Bedingung für die Einreise von Reisenden, die einen vorübergehenden oder ständigen Aufenthalt anstreben;

(c) als Bedingung für die Einreise von Reisenden gemäss Artikel 43 oder den Anhängen 6 und 7; oder

(d) die gemäss Artikel 23 durchgeführt werden können.



# ABFSchweiz

Aktionsbündnis freie Schweiz

2 **Verweigert ein Reisender, für den ein Vertragsstaat eine ärztliche Untersuchung, eine Impfung oder eine andere Prophylaxe nach Absatz 1 verlangen kann, seine Zustimmung zu einer solchen Massnahme oder weigert er sich, die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen oder Unterlagen vorzulegen, so kann der betreffende Vertragsstaat vorbehaltlich der Artikel 32, 42 und 45 dem Reisenden die Einreise verweigern. Bestehen Anhaltspunkte für eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Gesundheit, so kann der Vertragsstaat in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht und soweit dies zur Beherrschung einer solchen Gefahr erforderlich ist, den Reisenden zwingen, sich nach Artikel 23 Absatz 3 einer Untersuchung zu unterziehen, oder dem Reisenden raten, sich einer solchen zu unterziehen:**

(a) die am wenigsten invasive und intrusive medizinische Untersuchung, mit der das Ziel der öffentlichen Gesundheit erreicht werden kann;

(b) **Impfung oder sonstige Prophylaxe;** oder

(c) zusätzliche festgelegte Gesundheitsmassnahmen zur Verhütung oder Eindämmung der Krankheitsausbreitung, **einschliesslich Isolierung, Quarantäne** oder Unterbringung des Reisenden unter Beobachtung der öffentlichen Gesundheit.»

## Die Schweiz macht immer mit

Die EU als williger Vollstrecker aller Vorgaben, seien sie von der WHO oder der UNO, hat ungewöhnlich schnell reagiert und die Schweiz schliesst sich, ebenso ungewöhnlich schnell, an – ob willig oder unwillig ist sekundär. Fakt ist, dass es so kommen wird. Die Agenda läuft. Und sie sieht vor, das Reisen von uns stark einzuschränken (selbstverständlich dem Klima zuliebe), uns immer und überall zu überwachen, wohin wir auch gehen. Und solange das Reisen noch möglich ist, will man uns zur Akzeptanz

eines digitalen Impfpasses nötigen, der bekanntermassen die Steilvorlage für eine digitale ID ist. Die wiederum ist zwingend für die Einführung einer digitalen Zentralbankwährung (CBDC).

Wir wissen es, wir durchschauen die Agenda. Es ist die übliche «Salamitaktik». Aber keine Sorge: ABF Schweiz hat alle Scheibchen auf dem Radar und wird darüber zeitnah berichten.

Baar, 30. Juni 2024, das Redaktionsteam ABF Schweiz

## Quellen

Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zu neuen Regeln für die Einführung von Grenzkontrollen (admin.ch):

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-101571.html>

<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/88594.pdf>

<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/88393.pdf>

<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/88564.pdf>

## Unterstützen Sie uns

Spenden Sie jetzt. Wir danken Ihnen dafür. Ergreifen Sie die Chance, sich heute für die Freiheit der Schweiz und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen.

Sie können direkt auf unser Konto einzahlen:

**IBAN CH46 0078 7786 1522 4140 0**  
**Konto-Nr. 78.615.224.140.0**

Lautend auf IG KMUnitas, Lättichstrasse 8a  
6340 Baar

Betreff/Referenz ABF Schweiz